

Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss

DE

ECO/140

**"Übergangsfristen/Zahlung
Zinsen und Lizenzgebühren"**

Brüssel, den 28. April 2004

STELLUNGNAHME

des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses

zu dem

**"Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2003/49/EG
über die Möglichkeit für bestimmte Mitgliedstaaten Übergangszeiten für eine
gemeinsame Steuerregelung für Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren
zwischen verbundenen Unternehmen verschiedener Mitgliedstaaten anzuwenden"**

(KOM(2004) 243 endg. – 2004/0076 (CNS))

Der Rat beschloss am 14. April 2004 gemäß Artikel 262 des EG-Vertrags, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss um Stellungnahme zu folgender Vorlage zu ersuchen:

"Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2003/49/EG über die Möglichkeit für bestimmte Mitgliedstaaten Übergangszeiten für eine gemeinsame Steuerregelung für Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren zwischen verbundenen Unternehmen verschiedener Mitgliedstaaten anzuwenden"

KOM(2004) 243 endg. - 2004/0076 (CNS).

Der Ausschuss beschloss, die Fachgruppe Wirtschafts- und Währungsunion, wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt mit der Vorbereitung der diesbezüglichen Arbeiten zu beauftragen.

Aufgrund der Dringlichkeit der Arbeiten beschloss der Ausschuss auf seiner 408. Plenartagung am 28./29. April 2004 (Sitzung vom 28. April), **Herrn BURANI** zum Hauptberichterstatter zu bestellen und verabschiedete einstimmig folgende Stellungnahme:

*
* * *

1. **Vorschlag der Kommission**

- 1.1 Der Zweck dieses Vorschlags besteht darin, die Richtlinie 2003/49/EG zu ändern, um Übergangszeiten bezüglich der Anwendung der Richtlinie nach Anträgen von der Tschechischen Republik, Lettland, Litauen, Polen und der Slowakei aufzunehmen.
- 1.2 Da die Richtlinie am 3. Juni 2003 nach der Unterzeichnung der Beitrittsakte am 16. April 2003 verabschiedet wurde, wurde sie nicht in Kapitel 9 des Anhangs II der Beitrittsakte aufgenommen. Dennoch stellt die Richtlinie einen Teil des gemeinschaftlichen Besitzstandes dar und ist deshalb ab dem Beitrittsdatum anwendbar, d.h. ab dem 1. Mai 2004.
- 1.3 Im Mai und Juli 2003 wurden die Beitrittsländer förmlich aufgefordert, ihre Anträge für Übergangszeiten zu stellen. Die Tschechische Republik und die Republiken Lettland, Litauen und Polen haben jeweils einen förmlichen Antrag für eine Übergangszeit gestellt.
- 1.4 Die Bewertung der Anträge auf Ausnahmeregelungen durch die Kommission berücksichtigte:
 - die derzeitig anwendbaren Quellensteuern in den beantragenden Ländern gemäß ihrer inländischen Steuergesetzgebung;
 - den in den Doppelbesteuerungsabkommen der beantragenden Ländern vorgesehenen Quellensteuernsatz auf Zinsen- und Lizenzgebühren;
 - die Auswirkungen einer Abschaffung der Quellensteuern auf den Haushalt, und
 - die den derzeitigen Mitgliedstaaten gewährten Übergangsregelungen (Griechenland, Portugal und Spanien).
- 1.5 Unter Berücksichtigung der derzeitigen wirtschaftlichen Lage, ihrer Situation als Kapitalimporteure, des fortlaufenden wirtschaftlichen Übergangs und ihres relativ niedrigen Niveaus von Budgetaufkommen, könnten die Beitrittsländer Haushaltsschwierigkeiten begegnen, sollten sie zur Abschaffung der Quellensteuern auf Zinsen und Lizenzgebühren verpflichtet sein.
- 1.6 Die Kommission hat die Anträge der Beitrittsländer vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung ihrer spezifischen Bedürfnisse geprüft. Nach diesen Prinzipien sollen alle Übergangsregelungen von kurzer Dauer sein und dem Problem entsprechen, das durch sie gelöst werden soll.
- 1.7 Auf dieser Grundlage schlägt die Kommission vor, mit Ausnahme der Slowakei, die nur zwei Jahre beantragte, allen antragstellenden Ländern eine Übergangszeit von sechs Jahren für die Anwendung der Richtlinie im Hinblick auf die Besteuerung von Lizenzgebühren zu gewähren, und Lettland und Litauen eine Übergangszeit von sechs Jahren hinsichtlich der Besteuerung von Zinsen zu bewilligen - es wird davon ausgegangen, dass sechs Jahre ausreichend sein sollten, um die entsprechenden Anpassungen zu ermöglichen. Die von Lettland und Litauen erhobene Quellensteuer auf Zinsen darf

während eines Zeitraums von vier Jahren 10% und für die restlichen zwei Jahre 5% nicht übersteigen.

2. Standpunkt des Wirtschafts- und Sozialausschusses

- 2.1 Der Wirtschafts- und Sozialausschuss begrüßt, dass die Kommission die Anträge der Beitrittsländer sorgfältig und konsequent bewertet hat.
- 2.2 Die Richtlinie stellt einen Teil des gemeinschaftlichen Besitzstandes dar und ist deshalb ab dem Beitrittsdatum anwendbar, d.h. ab dem 1. Mai 2004. Ohne Gewährung der Übergangsfrist könnten diese Länder Haushaltsschwierigkeiten begegnen.
- 2.3 Da einigen der jetzigen EU-Mitgliedstaaten vorübergehende Ausnahmeregelungen gewährt wurden, ist es sowohl grundsätzlich als auch im Hinblick auf diesen Präzedenzfall nur recht und billig, auch den beitreten Staaten in begründeten Fällen vorübergehende Ausnahmeregelungen zu gewähren.
- 2.4 Abschließend empfiehlt der EWSA die Annahme dieser Richtlinie, durch die den neuen Mitgliedstaaten ein wichtiges politisches Zeichen für das Engagement für ihre Entwicklung gegeben wird. Um die Beitrittsländer nicht dem Risiko von Haushaltsschwierigkeiten auszusetzen, fordert der EWSA den Rat auf, die Richtlinie so bald wie möglich zu verabschieden.

Brüssel, den 28. April 2004

Der Präsident
des Europäischen Wirtschafts-
und Sozialausschusses

Roger Briesch

Der Generalsekretär
des Europäischen Wirtschafts-
und Sozialausschusses

Patrick Venturini

--

ECO/140 - CESE 660/2004 (FR) SF/R/ue

Rue Ravenstein 2, B-1000 Brüssel - Tel. +32 (0)2 546 90 11 - Fax +32 (0)2 513 48 93 - Internet <http://www.esc.eu.int>

CESE 660/2004 (FR) SF/R/ue